

**08B - BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE
EIGENHEIMVERSICHERUNG SYSTEM PLUS**

- ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
- SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN
- ERWEITERTER ELEMENTARGEFAHRENSCHUTZ
- UMWELTPAKET
- NEUWERTERSATZ
- UNTERVERSICHERUNGSVERZICHT

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
=====

1. Berechnungsgrundlage der Versicherungssumme

Die Berechnungsgrundlage für die Versicherungssumme ist die Quadratmeteranzahl der verbauten Fläche des Wohnhauses, sowie die Anzahl der Geschosse unter Berücksichtigung des Umstandes, ob das Gebäude unterkellert ist, wobei ein Kellergeschoß als ein halbes Geschoß gilt.

Auf die verbaute Fläche nicht angerechnet wird die auf Windfängen, Terrassen und Nebengebäude (auch angebaute) entfallende Fläche.

2. Unrichtige Quadratmeteranzahl, unrichtige Geschoßanzahl

2.1 Stellt sich im Schadenfall heraus, daß die verbaute Fläche des Wohnhauses größer ist als die der Berechnung der Versicherungssumme zugrundeliegende Fläche, dann wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum Gesamtschaden so verhält, wie die der Prämienberechnung zugrundeliegende Fläche zur tatsächlich verbauten Fläche.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern die Abweichung nicht mehr als 5 % beträgt oder die Versicherungssumme mindestens dem Versicherungswert entspricht.

2.2 Stellt sich im Schadenfall heraus, daß das Gebäude mehr Geschosse aufweist, als die der Berechnung der Versicherungssumme zugrundeliegende Geschoßanzahl, dann wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum Gesamtschaden so verhält, wie die der Berechnung der Versicherungssumme zugrundeliegende Geschoßanzahl zur vorhandenen Geschoßanzahl, wobei ein Kellergeschoß als ein halbes Geschoß berücksichtigt wird.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern die Versicherungssumme mindestens dem Versicherungswert entspricht.

2.3 Treffen im Schadenfall unrichtige Fläche und unrichtige Geschoßanzahl zusammen, so gelangen die Bestimmungen der Punkte 2.1 und 2.2 nacheinander zur Anwendung.

2.4 Ist die Haushaltsversicherung eingeschlossen, so finden auf diese die Bestimmungen der Punkte 2.1 und 2.2 ebenfalls Anwendung

3. Nebengebäude

3.1 Im Rahmen der Versicherungssumme für das Wohnhaus sind auch ohne besondere Vereinbarung privat verwendete Nebengebäude

wie Garagen, Schuppen und dgl. mitversichert, sofern die verbaute Fläche insgesamt nicht mehr als 30 Quadratmeter beträgt.

- 3.2 Beträgt die verbaute Fläche der vorhandenen, privat verwendeten Nebengebäude insgesamt mehr als 30 Quadratmeter, so sind diese nur dann mitversichert, wenn dies in der Polizze angeführt ist.

4. Wertanpassung

Die Prämie und die Gesamtversicherungssumme sind aufgrund des bei Abschluß des Vertrages geltenden Tarifes erstellt. Sie unterliegen jener Anpassung des Tarifes, die sich aufgrund von Veränderungen gemäß dem Baukostenindex für den Wohn- und Siedlungsbau (Baumeisterarbeiten) bzw. bei dessen Entfall (Auflassung) dem entsprechenden Nachfolgeindex ergeben.

Eine Tarifierpassung wirkt auf Prämie und Gesamtversicherungssumme frühestens ab der Prämienhauptfälligkeit. Die in den Allgemeinen oder Besonderen Bedingungen betragsmäßig dargestellten Versicherungssummen sowie Entschädigungsmindest- bzw. Entschädigungshöchstgrenzen bleiben dabei unverändert.

SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN

5. Feuerversicherung

Im Rahmen der Versicherungssumme sind mitversichert:

- 5.1 NEBEN- UND MEHRKOSTEN
Bis zu 10% der Versicherungssumme für Aufräumungskosten, Abbruchkosten, De- und Remontagekosten und Feuerlöschkosten sowie für Mehrkosten durch die Behandlung von gefährlichem Abfall, Problemstoffen und/oder kontaminiertem Erdreich (vgl. Umweltpaket, Punkt 13.).
- 5.2 MEHRKOSTEN FÜR BAULICHE VERBESSERUNGEN NACH BEHÖRDENAUFLAGEN
Als Mehrkosten gelten jene Kosten, die aufgrund behördlicher Auflagen nach einem ersatzpflichtigen Schaden die Kosten der Wiederherstellung von Gebäuden in den ursprünglichen Zustand überschreiten.
Die Ersatzleistung für derartige Mehrkosten ist jedoch ausschließlich auf die vom Schaden betroffenen Gebäudeteile beschränkt und mit einer Höchstentschädigung von EUR 4.000,- je Schadenfall begrenzt.
- 5.3 SCHÄDEN DURCH INDIREKTEN BLITZSCHLAG
in folgendem Umfang:
a) an den elektrischen Licht- und Kraftinstallationen,
b) an den elektrischen Teilen von Pumpen und elektrisch betriebenen Jalousien und Markisen im und am Gebäude sowie an Gegensprechanlagen, Toröffnungsanlagen und Hauswasserpumpen und deren elektrischen Anschlußleitungen, auch dann, wenn sich diese Anlagen oder Teile davon außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück befinden und
c) an den elektrischen Teilen der Zentralheizungsanlage, sofern der Schaden nicht aus einer Maschinenbruchversicherung zu ersetzen ist.

- 5.4 SCHÄDEN AN SOLARANLAGEN UND BELEUCHTUNGSKÖRPERN SOWIE
DAUERND AUFGESTELLTEN SPIELPLATZEINRICHTUNGEN
- a) In Erweiterung von Art.2 der Allgemeinen Feuerversicherungs-
Bedingungen (AFB) sind Solaranlagen und Beleuchtungskörper
sowie Spielplatzeinrichtungen (Klettertürme, Schaukeln,
Rutschen u. dgl.), die vom Hersteller für die dauernde
Aufstellung im Freien vorgesehen sind, auch auf dem
Versicherungsgrundstück mitversichert.
 - b) Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von
EUR 10.000,-- für Solaranlagen und Beleuchtungskörper bzw.
EUR 1.000,-- für Spielplatzeinrichtungen je Schadenfall
begrenzt.
- 5.5 WIEDERHERSTELLUNG INNERHALB ÖSTERREICHS
In Abänderung von Art.5 Abs.2 lit.d letzter Satz AFB gilt ver-
einbart, daß die Wiederherstellung des zerstörten oder beschä-
digten Gebäudes an anderer Stelle innerhalb Österreichs erfolgen
kann, auch wenn an der bisherigen Stelle kein behördliches
Wiederherstellungsverbot besteht.
- 5.6 UNBEMANNTE FLUGKÖRPER
In Erweiterung von Art.1 Abs.6 lit.c AFB ersetzt der Versicherer
auch durch Absturz und Anprall von unbemannten Flugkörpern,
deren Teilen und Ladung entstandene Zertrümmerungsschäden.

6. Sturmschadenversicherung

Im Rahmen der Versicherungssumme sind mitversichert:

- 6.1 NEBEN- UND MEHRKOSTEN
Bis zu 10 % für Aufräumungs- und Abbruchkosten, De- und
Remontagekosten sowie für Mehrkosten durch die Behandlung von
gefährlichem Abfall, Problemstoffen und/oder kontaminiertem
Erdreich (vgl. Umweltpaket, Punkt 13.).
- 6.2 MEHRKOSTEN FÜR BAULICHE VERBESSERUNGEN NACH BEHÖRDENAUFLAGEN
Als Mehrkosten gelten jene Kosten, die aufgrund behördlicher
Auflagen nach einem ersatzpflichtigen Schaden die Kosten der
Wiederherstellung von Gebäuden in den ursprünglichen Zustand
überschreiten.
Die Ersatzleistung für derartige Mehrkosten ist jedoch aus-
schließlich auf die vom Schaden betroffenen Gebäudeteile
beschränkt und mit einer Höchstentschädigung von EUR 4.000,-
je Schadenfall begrenzt.
- 6.3 SCHÄDEN AN SOLARANLAGEN UND BELEUCHTUNGSKÖRPERN SOWIE
DAUERND AUFGESTELLTEN SPIELPLATZEINRICHTUNGEN
- a) In Erweiterung von Art.2 Abs.4 lit.a bzw. Art.2 Abs.4 lit.a
und b der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschaden-
Versicherung (AStB) sind Solaranlagen und Beleuchtungskörper
sowie Spielplatzeinrichtungen (Klettertürme, Schaukeln,
Rutschen u. dgl.), die vom Hersteller für die dauernde
Aufstellung im Freien vorgesehen sind, auch auf dem
Versicherungsgrundstück mitversichert.
 - b) Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von
EUR 10.000,-- für Solaranlagen und Beleuchtungskörper bzw.
EUR 1.000,-- für Spielplatzeinrichtungen je Schadenfall
begrenzt.
- 6.4 GEBÄUDESCHÄDEN DURCH DACHLAWINEN
In teilweiser Erweiterung von Art.1 Abs.7 lit.b AStB sind Schä-
den am versicherten Gebäude durch Dachlawinen mitversichert.
Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von

EUR 1.000,-- je Schadenfall beschränkt.
Nicht versichert sind Schäden an Dachrinnen und Regenabläufen aller Art.

- 6.5 WIEDERHERSTELLUNG INNERHALB ÖSTERREICHS
In Abänderung von Art.6 Abs.2 lit.d letzter Satz AStB gilt vereinbart, daß die Wiederherstellung des zerstörten oder beschädigten Gebäudes an anderer Stelle innerhalb Österreichs erfolgen kann, auch wenn an der bisherigen Stelle kein behördliches Wiederherstellungsverbot besteht.

7. Leitungswasserschadenversicherung

- 7.1 MITVERSICHERUNG VON BRUCHSCHÄDEN DURCH KORROSION
Abweichend von Art.1 Abs.2 lit.a, Art.3 Abs.1 lit.f und Art.8 Abs.2 lit.a der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) sind Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an Zu- und Ableitungsrohren innerhalb, an Kalt- und Warmwasser-Zuleitungsrohren sowie von geschlossenen Wassersystemen auch außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache mitversichert.
In jedem Schadenfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 6 m mitversichert. Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer Länge von mehr als 6 m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 6 m Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.
- 7.2 ERWEITERUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES
(Dichtungsschäden an Rohren, Schäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, Verstopfungsschäden)
In Erweiterung des Art.1 Abs.2 lit.a AWB umfaßt der Versicherungsschutz auch die Kosten für die Behebung von Dichtungsschäden an Zu- und Ableitungsrohren, nicht jedoch an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, innerhalb des versicherten Gebäudes.
Abweichend von Art.3 Abs.1 lit.h AWB fallen Schäden an den an die Leitungen angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, soweit deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines Rohrgebrechens im Sinne des Art.1 Abs.2 lit.a AWB notwendig ist, unter die Ersatzpflicht.
Die Kosten für die Beseitigung von Verstopfung der Ableitungsrohre innerhalb des versicherten Gebäudes sind mitversichert.
- 7.3 NEUWERTENTSCHÄDIGUNG FÜR BESTIMMTE GEBÄUDEBESTANDTEILE
In Abänderung des Art.8 Abs.2 lit.b AWB wird bei Tapeten, Malerei, textilen Wand- und Bodenbelägen sowie Wand- und Bodenbelägen aus Kunststoff der Neuwert ersetzt.

Im Rahmen der Versicherungssumme sind versichert:

- 7.4 MEHRKOSTEN
In Ergänzung zu Art.1 Abs.4 AWB sind im Rahmen der Versicherungssumme bis zu 10 % für Mehrkosten durch die Behandlung von gefährlichem Abfall, Problemstoffen und/oder kontaminiertem Erdreich mitversichert.
- 7.5 MEHRKOSTEN FÜR BAULICHE VERBESSERUNGEN NACH BEHÖRDENAUFLAGEN
Als Mehrkosten gelten jene Kosten, die aufgrund behördlicher Auflagen nach einem ersatzpflichtigen Schaden die Kosten der Wiederherstellung von Gebäuden in den ursprünglichen Zustand überschreiten.
Die Ersatzleistung für derartige Mehrkosten ist jedoch ausschließlich auf die vom Schaden betroffene Gebäudeteile

beschränkt und mit einer Höchstentschädigung von EUR 4.000,- je Schadenfall begrenzt.

- 7.6 ZULEITUNGSROHRE AUSSERHALB DES VERSICHERTEN GRUNDSTÜCKES
In Erweiterung des Art.1 Abs.2 lit.a, Art.3 Abs.1 lit.f und Art.8 Abs.2 lit.a AWB sind Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an Kalt- und Warmwasserzuleitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstückes mitversichert.
In jedem Schadenfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 6 m mitversichert. Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer Länge von mehr als 6 m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 6 m Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.
Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 4.000,-- je Schadenfall begrenzt.
- 7.7 ABLEITUNGSROHRE AUF DEM VERSICHERTEN GRUNDSTÜCK
In Erweiterung des Art.1 Abs.2 lit.a, Art.3 Abs.1 lit.f und Art.8 Abs.2 lit.a AWB und in teilweiser Abänderung von Punkt 7.1 dieser Besonderen Bedingungen sind Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an Ableitungsrohren auch außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert.
In jedem Schadenfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 6 m mitversichert. Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer Länge von mehr als 6 m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 6 m Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.
Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 4.000,-- je Schadenfall begrenzt.
- 7.8 WASSERVERLUST
In Abweichung von Art.3 Abs.1 lit.c AWB sind nach einem ersatzpflichtigen Schaden im Sinne des Art.1 Abs.2 lit.a AWB auch Kosten für Wasserverlust mitversichert.
Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 1.000,-- je Schadenfall begrenzt.

8. Haftpflichtversicherung für Haus- und Grundbesitz

WEGEHALTERHAFTPFLICHT

In Erweiterung von Abschnitt B Pkt.10.1. der Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (EHVB) gilt die gesetzliche Haftung des Versicherungsnehmers gemäß § 1319a des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung für die zum versicherten Grundstück führenden Zufahrtswege mitversichert. Der Versicherungsschutz besteht nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

9. Haushaltsversicherung

Ist die Haushaltsversicherung eingeschlossen, so gelten für diese die nachstehenden besonderen Bedingungen:

- 9.1 PRIVAT GENUTZTE COMPUTERSOFTWARE
In Erweiterung von Art.1 der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltsversicherungen (ABH) sind Schäden an privat genutzter, im Handel erhältlicher Computersoftware im Umfang des Art.2 ABH mitversichert.
Nicht versichert sind die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von beschädigten oder vernichteten individu-

ellen Programmen und Datenbeständen bzw. die daraus resultierenden Folgeschäden.

9.2 WIEDERBESCHAFFUNG VON DOKUMENTEN

In Abänderung zu Art.1 Pkt.2.2 ABH sind Kosten für die Wiederbeschaffung von Dokumenten im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis mit einer Höchstentschädigung von EUR 1.500,-- je Schadenfall mitversichert.

9.3 NOTWENDIGE SCHLOSSÄNDERUNGSKOSTEN AUFGRUND EINBRUCHDIEBSTAHLS ODER BERAUBUNG

In Erweiterung von Art.1 Pkt.2. und Art.2 Pkt.3. ABH sind auch die Kosten der notwendigen Schloßänderungen an Zugangstüren des versicherten Eigenheims mitversichert, wenn die Original- oder Duplikatschlüssel

- a) durch Beraubung des Versicherungsnehmers, der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden bzw. mit der Betreuung der Wohnung beauftragten Personen, innerhalb Österreichs oder
- b) durch Einbruchdiebstahl in Gebäude innerhalb Österreichs abhanden gekommen sind.

9.4 SCHÄDEN AM HAUSRAT DURCH TRANSPORTMITTELUNFALL BEI DER ÜBERSIEDLUNG

- a) In Erweiterung von Art.2 und 3 ABH sind Schäden am versicherten Hausrat, die bei der Übersiedelung im Zuge eines Wohnungswechsels durch den Unfall eines zum Transport innerhalb von Österreich eingesetzten Kraftfahrzeuges verursacht werden, mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 10.000,-- je Schadenfall begrenzt.

- b) Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, daß das Transportmittel vom Versicherungsnehmer oder einer von ihm beauftragten Privatperson gelenkt wird und der Lenker im Besitz einer gültigen Lenkerberechtigung ist.
Weiters muß bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gem. § 6 Abs.3 Versicherungsvertragsgesetz in der jeweils gültigen Fassung umgehend eine polizeiliche Unfallmeldung erfolgen.
- c) Die Verschuldensfrage bezüglich des Unfallhergangs bleibt bei der Beurteilung des Entschädigungsanspruches außer acht.
Nicht versichert sind jedoch Schäden, die dadurch entstehen, daß der Lenker des Transportfahrzeuges den Unfall vorsätzlich herbeiführt oder sich zum Zeitpunkt des Unfalls in einem durch Alkohol, Medikamente oder Drogen beeinträchtigten Zustand befindet.

9.5 HAUSRAT STUDIERENDER KINDER

In Erweiterung von Art.3 der ABH ist der Hausrat studierender Kinder des Versicherungsnehmers oder seines mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten bzw. Lebensgefährten, die über kein eigenes und zur Bestreitung des Unterhalts ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen, in angemieteten Wohnräumen am Studienort innerhalb von Österreich mitversichert
Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 10.000,-- je Schadenfall begrenzt und wird nur erbracht, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

9.6 HAUSWASSERPUMPE AUSSERHALB DES GEBÄUDES

Befindet sich die Hauswasserpumpe außerhalb des versicherten Gebäudes, so ist sie im Rahmen der Haushaltsversicherung gegen Schäden durch Feuer und Einbruchdiebstahl mitversichert.
Hinsichtlich der Schäden durch Einbruchdiebstahl ist hierfür jedoch die Unterbringung in einem versperrten Schacht oder versperrten Pumpenkasten Voraussetzung.

9.7 BEGRENZUNG DER ENTSCHÄDIGUNG FÜR WERTVOLLE SACHEN

9.7.1 Für Antiquitäten, Kunstgegenstände, Pelze und echte Teppiche ist die Leistung des Versicherers je nach der versicherten und in der Polizze angeführten Ausstattungsgruppe begrenzt.

- Diese Begrenzung beträgt für die Ausstattungsgruppe:
- a) KOMFORTABEL/GEDIEGEN insgesamt 35 Prozent
 - b) GROSSZÜGIG/REPRÄSENTATIV insgesamt 50 Prozent

9.7.2 Im Falle einer individuellen Erhöhung der Haushaltsversicherungssumme über den Pasuchalwert der Ausstattungsgruppe GROSSZÜGIG/REPRÄSENTATIV hinaus, erhöht sich auch der gemäß Punkt 9.7.1 ergebende Begrenzungswert der Entschädigung für Antiquitäten, Kunstgegenstände, Pelze und echte Teppich um diese individuell vereinbarte Erhöhungssumme.

Feuerversicherung:

9.8 SCHÄDEN DURCH INDIREKTEN BLITZSCHLAG

In Erweiterung zu Art.2 Pkt.1.3 ABH sind auch Schäden durch Überspannung bzw. durch Induktion infolge Blitzschlags im Rahmen der Versicherungssumme ohne Begrenzung mitversichert.

Einbruchdiebstahlversicherung:

9.9 TELEFONMIßBRAUCH NACH EINBRUCHDIEBSTAHL

In Erweiterung zu Art.2 Pkt.3. ABH sind auch Schäden durch Telefonmißbrauch nach erfolgtem Einbruchdiebstahl mitversichert Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 1.000,-- je Schadenfall begrenzt.

9.10 ERHÖHUNG DER WERTGRENZEN FÜR SCHMUCK UND WERTSACHEN

-
- a) In Erweiterung von Art.2 Pkt.3.3 lit.a sublit.aa ABH sind Bargeld, Valuten, Einlagebücher ohne Klausel bei Einbruchdiebstahl in Möbeln oder in einem Safe ohne Panzerung bis zu EUR 2.000,-- davon freiliegend EUR 500,-- mitversichert.
 - b) In Erweiterung von Art.2 Pkt.3.3 lit.a sublit.bb ABH sind Schmuck, Edelsteine, Briefmarken- und Münzensammlungen bei Einbruchdiebstahl in Möbeln oder in einem Safe ohne Panzerung bis zu EUR 15.000,-- davon freiliegende EUR 2.500,-- mitversichert.
 - c) In Erweiterung von Art.2 Pkt.3.3 lit.b ABH sind Bargeld, Valuten, Einlagebücher ohne Klausel sowie Schmuck, Edelsteine, Briefmarken- und Münzensammlungen bei Einbruchdiebstahl im versperrten, eisernen, feuerfesten Geldschrank (mindestens 100 kg Gewicht) oder in einer versperrten Ein- satzkasse (mindestens 100 kg Gewicht) bis zu EUR 30.000,-- mitversichert.

9.11 DIEBSTAHL VON KRANKENFAHRSTÜHLEN

In Erweiterung von Art.2 Pkt.3.5 und Art.3 Pkt.2.2 ABH sind Krankenfahrstühle auch außerhalb des versicherten Grundstücks innerhalb Österreichs gegen einfachen Diebstahl mitversichert. Nicht versichert sind Schäden durch den Diebstahl von Bestandteilen und Zubehör.

9.12 SACHBESCHÄDIGUNG IM ZUGE EINER BERAUBUNG

In Erweiterung zu Art.2 Pkt.3.7 ABH gelten bei Beraubung außerhalb der versicherten Räumlichkeiten auch Sachschäden an den dem Versicherungsnehmer gehörenden Sachen mitversichert. Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 1.000,-- je Schadenfall begrenzt.

9.13 EINBRUCHDIEBSTAHL IN GARDEROBEKÄSTCHEN

In Erweiterung von Art.3 Pkt.3. ABH gelten Schäden durch

Einbruchdiebstahl in Garderobekästchen mitversichert.
Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von
EUR 500,--, davon maximal EUR 150,-- für Bargeld, je Schaden-
fall begrenzt und wird nur erbracht, soweit nicht aus einer
anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Leitungswasserschadenversicherung:

- 9.14 WASSERAUSTRITT AUS AQUARIEN
In Erweiterung zu Art.2 Pkt.4. ABH sind Schäden, die durch
Austritt von Wasser aus Aquarien entstehen, mitversichert.
In diesem Zusammenhang sind Schäden, die am Inhalt des
Aquariums entstehen, nicht Gegenstand der Versicherung.
- 9.15 WASSERAUSTRITT AUS WASSERBETTEN
In Erweiterung zu Art.2 Pkt.4. ABH sind Schäden durch Austritt
von Wasser aus Wasserbetten mitversichert.

Glasversicherung:

- 9.16 ENTFALL DER FLÄCHENBEGRENZUNG
Abweichend von Art.1 Pkt.1.4 ABH sind sämtliche Gebäudeverglä-
sungen ohne Flächenbegrenzung mitversichert.
Nicht versichert ist jedoch jede Art von Geschäftsverglasungen.
- 9.17 EINSCHLUSS DIVERSEER GEBÄUDE- UND SONSTIGER VERGLASUNGEN
a) In Erweiterung von Art.1 Pkt.1.4 und teilweiser Erweiterung
von Art.2 Pkt.5.2.2 ABH sind die Verglasung von Windfängen,
Glas- bzw. Vordächer, Glasbausteine, Solar- und Flachkollektoren
am Gebäude, Terrassen und Zugangstüren mitversichert.
b) Weiters sind in teilweiser Erweiterung des Art.2 Pkt.5.2.2
ABH Bruchschäden an Kochfeldern aus Glaskeramik (Ceran-
platten), Duschkabinen aus Plexi- oder Acrylglas (auch dann
wenn dieses gebogen ist) und Bleiverglasungen mitversichert.
Für Bleiverglasungen ist die Ersatzleistung mit einer
Höchstentschädigung von EUR 3.000,-- je Schadenfall begrenzt.
- 9.18 GLASSCHÄDEN AN NOCH NICHT EINGESETZTEN GEBÄUDEVERGLASUNGEN
In teilweiser Abänderung von Art.2 Pkt.5.2.1 ABH sind Schäden,
die von dem in Art.1 Pkt.1.1 und Art.11 Pkt.3. ABH genannten
Personenkreis an Gebäudeverglasungen vor dem ordnungsgemäßen
Einsetzen verursacht werden, mitversichert.

Privat- und Sporthaftpflichtversicherung:

- 9.19 BESCHÄDIGUNG VON KURZFRISTIG ANGEMietetEN RÄUMEN UND INVENTAR
In Erweiterung zu Art.10 ABH sind Schäden, die an kurzfristig
angemieteten Räumlichkeiten und Inventar (Hotelzimmer) entstehen,
mitversichert.
Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von
EUR 3.000,-- je Schadenfall begrenzt.
- 9.20 EINSCHLUSS STUDIERENDER KINDER
In Erweiterung von Art.11 Pkt.2. ABH sind studierende Kinder
des Versicherungsnehmers oder seines mit ihm in häuslicher
Gemeinschaft lebenden Ehegatten bzw. Lebensgefährten, die über
kein eigenes und zur Bestreitung des Unterhalts ausreichendes
Einkommen oder Vermögen verfügen, in die Privathaftpflicht-
versicherung eingeschlossen.
Der Versicherungsschutz besteht nur soweit, als nicht aus
anderen Haftpflichtversicherungen (z.B. im Zusammenhang mit
Kreditkarten) eine Entschädigung verlangt werden kann.
- 9.21 TÄTIGKEITSSCHÄDEN
In Abänderung von Art. 15, Pkt. 6.2 der ABH fallen Schadenersatzver-
pflichtungen aus der Beschädigung von Sachen infolge Ihrer

Benützung, Beförderung oder sonstigen Tätigkeiten dann unter Versicherungsschutz, wenn die Sachen nicht vom Versicherungsnehmer oder den Mitversicherten Personen entliehen, geleast, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen wurden oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen wurden. Die Ersatzleistung für derartige Schäden ist mit EUR 500,- pro Schadenereignis begrenzt.

9.22 WELTWEITE DECKUNG

In Erweiterung von Art.12 ABH erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die ganze Erde.

9.23 GEÄNDERTE VERSICHERUNGSSUMMEN IN DER PRIVATHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

In Erweiterung von Art.14 Pkt.1. ABH leistet der Versicherer für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, zusammen bis zu einer Pauschalversicherungssumme von EUR 1,500.000,-- je Versicherungsfall. Innerhalb dieser Summe bleibt die Leistung für Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen versicherten Sachschaden zurückzuführen sind, mit EUR 250.000,-- je Versicherungsfall begrenzt.

9.24 ENTFALL DES SELBSTBEHALTES BEI SACHSCHÄDEN

Der gemäß Art.14 Pkt.1.1 ABH vereinbarte Selbstbehalt entfällt.

10.Einfriedungen und Kulturen

10.1 SCHÄDEN AN EINFRIEDUNGEN

Mitversichert sind Schäden an Einfriedungen jeglicher Art durch

- a) Brand, Blitzschlag und Explosion;
- b) Sturm;
- c) unbekannte Kraftfahrzeuge;
- d) Einbruchdiebstahl, sofern die Haushaltsversicherung eingeschlossen ist.

10.2 SCHÄDEN AN KULTUREN

Mitversichert sind Schäden an Kulturen am versicherten Grundstück durch Brand. Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 4.000,-- je Schadenfall begrenzt. Nicht versichert sind Waldbestände, Obstplantagen, Weingärten u. dgl.

11.Kosten für eine Ersatzwohnung

zur Feuer-, Sturmschaden- und Leitungswasserschadenversicherung

Wird das Wohnhaus im Falle eines nach den Allgemeinen Bedingungen für die Feuer-, Sturmschaden- oder Leitungswasserschadenversicherung versicherten Schadens so beschädigt, daß die Beschränkung auf allenfalls benützbar gebliebenen Räumlichkeiten nicht zugemutet werden kann, so werden im Rahmen der Versicherungssumme für das Wohnhaus die nachweislich aufgewendeten Kosten für eine angemessene Ersatzwohnung oder ein qualitativ gleichwertiges Hotelzimmer bzw. Räumlichkeiten in einer Pension (jeweils ohne Verpflegung) ersetzt. Wird das Gebäude von einem Mieter bewohnt, so wird diesem die ersparte Miete gegengerechnet.

Die Entschädigung wird nur für die Dauer der tatsächlichen Unbenützbarkeit der Wohnung, längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Eintritt des Schadenfalles gewährt. Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Benützer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.

Die Bestimmungen des Punktes 2. (unrichtige Quadratmeterangabe, unrichtige Geschoßanzahl) finden Anwendung.

ERWEITERTER ELEMENTARGEFAHRENSCHUTZ

=====

12. Schäden durch Überschwemmung, Oberflächenwasser, Vermurung, Rückstau, Lawinen- und Lawinenluftdruck sowie Erdbeben

12.1 SCHÄDEN AM GEBÄUDE

In Erweiterung von Art.1 AStB sind Schäden durch Überschwemmung, Oberflächenwasser, Vermurungen und Rückstau als Folge von Witterungsniederschlägen und Hochwasser, Lawinen und Lawinenluftdruck sowie durch Erdbeben mitversichert.

Die Ersatzleistung ist wie folgt begrenzt:

- Für Schäden durch Erdbeben mit 10 % der Gebäudeversicherungssumme;
- Für Schäden durch alle anderen in dieser Bestimmung angeführten versicherten Gefahren
 - o für während der ersten sechs Wochen ab Beginn einer neu abgeschlossenen Eigenheim-Versicherung System Plus eintretende Schäden mit EUR 4.000,-- im Rahmen der Gebäudeversicherungssumme; bei Änderung einer bereits bestehenden Eigenheim-Versicherung System Plus gilt für den angegebenen Zeitraum die bisherige Deckung.
 - o für danach eintretende Schäden mit 50 % der Gebäudeversicherungssumme.

12.2 SCHÄDEN AM WOHNUNGSINHALT

Ist die Haushaltsversicherung eingeschlossen, so sind in Erweiterung von Art.2 ABH Schäden durch Überschwemmung, Oberflächenwasser, Vermurungen und Rückstau als Folge von Witterungsniederschlägen und Hochwasser, Lawinen und Lawinenluftdruck sowie durch Erdbeben mitversichert, sofern sie an den versicherten Sachen innerhalb der unter Art.3 Pkt.1. und 2. ABH beschriebenen Örtlichkeiten eintreten.

Die Ersatzleistung ist wie folgt begrenzt:

- Für Schäden durch Erdbeben mit 10 % der Haushaltsversicherungssumme;
- Für Schäden durch alle anderen in dieser Bestimmung angeführten versicherten Gefahren
 - o für während der ersten sechs Wochen ab Beginn einer neu abgeschlossenen Eigenheim-Versicherung System Plus eintretende Schäden mit EUR 4.000,-- im Rahmen der Haushaltsversicherungssumme; bei Änderung einer bereits bestehenden Eigenheim-Versicherung System Plus gilt für den angegebenen Zeitraum die bisherige Deckung.
 - o für danach eintretende Schäden mit 50 % der Haushaltsversicherungssumme.

12.3 EREIGNISSCHADENLIMIT

Übersteigen die aus den versicherten Ereignissen Erdbeben oder Überschwemmungen insgesamt zu leistenden Entschädigungen EUR 30,000.000,-- so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, daß sie zusammen nicht mehr als EUR 30,000.000,-- betragen. Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

UMWELTPAKET

=====

zur Feuer-, Sturmschaden- und Leitungswasserschadenversicherung

**13. Mehrkosten durch die Behandlung von gefährlichem Abfall,
Problemstoffen und/oder kontaminiertem Erdreich**

- 13.1 In Ergänzung des Art.1 Abs.7 lit.c AFB, des Art.1 Abs.6 AStB und des Art.1 Abs.4 AWB sind auch Mehrkosten mitversichert, die durch die Behandlung
- von gefährlichem Abfall und Problemstoffen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBI. 325/90 in der Fassung BGBI. 417/92 und/oder
 - von kontaminiertem Erdreich entstehen, soweit sie die vom Versicherungsnehmer versicherten Sachen oder das Erdreich am Versicherungsort betreffen.
- 13.2 Unter "kontaminiertem Erdreich" ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit einer anderen Sache (ausgenommen radioaktiven Sachen) auf Grund des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBI. 325/90 in der Fassung BGBI. 417/92 oder des Wasserrechtsgesetzes 1959 in der Fassung BGBI. 252/90 geboten ist.
- 13.3 Unter "Behandlung" sind alle Maßnahmen zu verstehen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall, Problemstoffe und/oder kontaminiertes Erdreich, ohne feste Rückstände zu beseitigen, zu verwerten oder deponiefähig zu machen.
- 13.4 Der gefährliche Abfall, die Problemstoffe und die Kontamination des Erdreiches müssen am Versicherungsort aus versicherten Sachen durch ein gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die jeweilige Sparte versichertes Ereignis entstanden sein.
- 13.5 Die Kosten einer kurzfristigen, einmaligen Zwischenlagerung - für die Höchstdauer von sechs Monaten - übernimmt der Versicherer im Rahmen der Versicherungssumme unter der Voraussetzung, daß ihm die Zwischenlagerung unverzüglich angezeigt wurde.
- 13.6 Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Behandlung beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf die kostengünstigste Abwicklung.
- 13.7 Die Kosten für die Behandlung von nicht versicherten Sachen wie z.B. Wasser inkl. Grundwasser und Luft werden nicht ersetzt, ebenso nicht, wenn sie mit versicherten Sachen vermischt werden.
- 13.8 Entstehen Kosten für die Behandlung von Erdreich oder von versicherten Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), so werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

NEUWERTERSATZ
=====

14. Neuwertersatz in der Gebäudeversicherung

Vgl. beiliegende Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung von Gebäuden und Einrichtungen, soweit sie industriell oder gewerblich

genutzt sind oder Wohn- und Büro Zwecken dienen (17T).
Die Bestimmung des Punktes 2. der Sonderbedingungen 17T findet für den Ersatz von Tapeten, Malerei, textilen Wand- oder Bodenbelägen und solchen aus Kunststoff keine Anwendung.

15. Neuwertersatz in der Haushaltsversicherung

Ist die Haushaltsversicherung eingeschlossen, so gilt für diese die nachstehende besondere Vereinbarung:

In Abänderung des Art.6 Pkt.1.4 ABH werden für zerstörte oder entwendete Sachen des täglichen Gebrauchs die Kosten der Anschaffung neuer Sachen gleicher Art und Güte (Wiederbeschaffungspreis am Tag des Schadens) ohne Rücksicht auf die Höhe des Zeitwerts ersetzt.

Als Sachen des täglichen Gebrauchs zählen alle in Verwendung stehenden Sachen des Wohnungsinhalts.

Für alle anderen Sachen, insbesondere für den sogenannten Boden- und Kellerkram, sind weiterhin die Bestimmungen des Art.6 Pkt.1.4 ABH gültig.

UNTERVERSICHERUNGSVERZICHT

=====

16. Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung

16.1 Die Bestimmungen betreffend Unterversicherung des Art.10 Abs.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS), bei Einschluß der Haushaltsversicherung auch des Art.7 ABH, finden keine Anwendung.

Darüber hinaus entfällt Art.7 Abs.2 ABS.

16.2 Dies gilt jedoch nicht

a) für die Gebäudeversicherung, wenn zu dieser eine zusätzliche Feuer-, Sturmschaden- oder Leitungswasserschadenversicherung und

b) für die eingeschlossene Haushaltsversicherung, wenn eine zusätzliche Haushalt-, Feuer- oder Einbruchdiebstahlversicherung abgeschlossen wird.

16.3 Im Falle unrichtiger Quadratmeteranzahl und/oder unrichtiger Geschoßanzahl gelten unverändert die Bestimmungen des Punktes 2. dieser Besonderen Bedingungen.